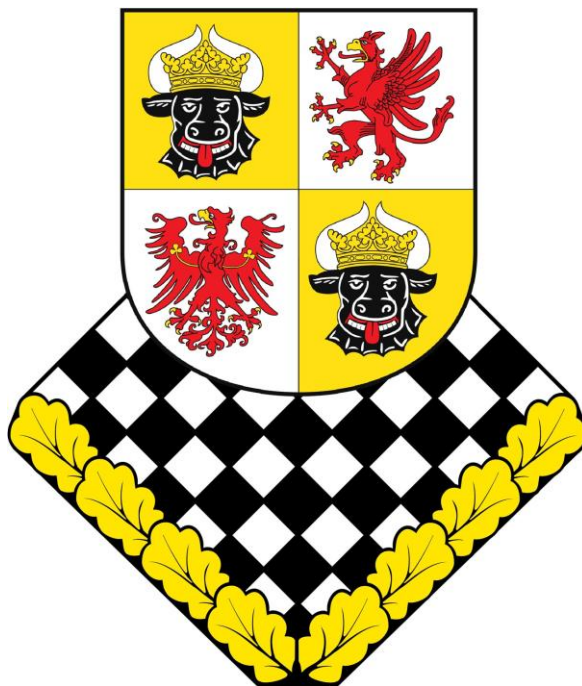


Landesschachverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.



Turnierordnung

Stand: 23.06.2024

Inhalt:

Abschnitt A: Allgemeine Festlegungen

A-1. Allgemeines	S. 3
A-1.1. Gültigkeit	S. 3
A-1.2. Änderung der Turnierordnung	S. 3
A-1.3. Zuständigkeit	S. 3
A-1.4. Grundsätze	S. 3
A-1.5. Spielregeln	S. 3
A-1.6. Wettkampfverhalten	S. 3
A-1.7. Ordnungsgebühren	S. 3
A-1.8. Spieljahr	S. 3
A-2. Spielberechtigung	S. 4
A-2.1. Allgemeine Bestimmungen	S. 4
A-2.2. Zweitspielrecht	S. 4
A-2.3. Spielgemeinschaften	S. 4
A-2.3.1. Bildung und Antragstellung	S. 4
A-2.3.2. Spielberechtigung	S. 4
A-2.3.3. Auflösung	S. 5
A-2.4. Einsatz ausländischer Spieler	S. 5
A-3. Turnierbestimmungen	S. 5
A-3.1. Ausschreibung	S. 5
A-3.2. Bedenkzeit	S. 5
A-3.3. Schiedsrichter	S. 5
A-3.4. Wertungsbestimmungen	S. 5
A-3.5. Kostenregelungen	S. 6
A-3.6. Qualifikationsbestimmungen	S. 6
A-3.7. Ausrichtung	S. 6
A-3.8. Nichtantritt	S. 6

Abschnitt B: Mannschaftsmeisterschaften

B-1. Landesmannschaftsmeisterschaften	S. 6
B-1.1. Allgemeine Bestimmungen	S. 6
B-1.2. Abstiegsregelung	S. 7
B-1.3. Aufstiegsregelung	S. 7
B-1.4. Startverzicht	S. 7
B-1.5. Mannschaftsmeldung	S. 7
B-1.6. Einsatz der gemeldeten Spieler	S. 8
B-1.7. Ansetzung von Mannschaftskämpfen	S. 9
B-1.8. Wettkampf	S. 9
B-1.9. Wertung	S. 9
B-1.10. Nichtantritt und Rücktritt einer Mannschaft	S. 9
B-1.11. Nicht besetzte Bretter	S. 10
B-1.12. Ergebnismeldung	S. 10
B-1.13. Partieerfassung	S. 10
B-2. Frauen-Landesliga	S. 10
B-2.1. Allgemeine Bestimmungen	S. 10
B-2.2. Wertung und Aufstiegsrecht	S. 10
B-2.3. Mannschaftsmeldung	S. 10
B-2.3.1. Allgemeine Regelungen	S. 10
B-2.3.2. Gastspielerinnen-Regelungen	S. 11
B-2.3.2.1. Frauenmannschaften	S. 11
B-2.3.2.2. Jugendmannschaften	S. 11
B-2.3.3. DWZ-Regelung für Mannschaftsaufstellungen	S. 11
B-2.3.4. Nachmeldungen im Saisonverlauf	S. 11
B-2.4. Einsatz der gemeldeten Spielerinnen	S. 11
B-2.5. Ansetzung von Mannschaftskämpfen	S. 11
B-2.6. Wettkampf	S. 12
B-2.7. Wertung	S. 12
B-2.8. Nichtantritt und Rücktritt einer Mannschaft	S. 12
B-2.9. Ordnungsgebühren	S. 12

B-2.10.	Ergebnismeldung	S. 12
B-2.11.	Partieerfassung	S. 12
B-2.12.	Kostenregelung	S. 12
B-2.13.	Bewerbung um Ausrichtung zentraler Runden	S. 12
B-3.	Mannschaftsmeisterschaft im Schnellschach	S. 13
B-4.1.	Austragungsmodus	S. 13
B-4.2.	Teilnahmeberechtigung	S. 13
B-4.	Mannschaftsmeisterschaft im Blitzschach	S. 13
B-4.1.	Austragungsmodus	S. 13
B-4.2.	Teilnahmeberechtigung	S. 13
B-5.	Mannschaftspokalmeisterschaft	S. 13
B-5.1.	Austragungsmodus	S. 13
B-5.2.	Teilnahmeberechtigung	S. 13
B-5.3.	Sonstige Festlegungen	S. 13
Abschnitt C: Einzelmeisterschaften		
C-1.	Einzelmeisterschaft	S. 13
C-1.1.	Austragungsmodus	S. 13
C-1.2.	Teilnahmeberechtigung	S. 14
C-2.	Einzelmeisterschaft im Schnellschach	S. 14
C-2.1.	Austragungsmodus	S. 14
C-2.2.	Teilnahmeberechtigung	S. 14
C-3.	Einzelmeisterschaft im Blitzschach	S. 14
C-3.1.	Austragungsmodus	S. 14
C-3.2.	Teilnahmeberechtigung	S. 14
C-4.	Einzelpokalmeisterschaft	S. 14
C-4.1.	Austragungsmodus	S. 14
C-4.2.	Teilnahmeberechtigung	S. 15
C-4.3.	Sonstige Festlegungen	S. 15
Abschnitt D: Sonstige Festlegungen		
D-1.	Proteste, Berufungen, Ordnungsbestimmungen	S. 15
D-1.1.	Art der Berufung	S. 15
D-1.2.	Protestgebühren	S. 15
D-2.	Anhänge	S. 15

Abschnitt A: Allgemeine Festlegungen

A-1.

Allgemeines

Die Bezeichnung „Spieler“ wird zwecks Vereinfachung der Lesbarkeit in dieser Ordnung geschlechtsneutral verwendet. In nur für weibliche Spieler vorgesehenen Meisterschaften wird ausdrücklich die korrekte Form „Spielerin“ bzw. „Spielerinnen“ verwendet.

A-1.1. Gültigkeit

Diese Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Landesschachverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSV M-V) am 01.09.2018 beschlossen und zuletzt auf der Mitgliederversammlung des LSV M-V am 23.06.2024 in Güstrow geändert, sie ist mit Wirkung vom 1. Juli 2024 rechtsverbindliche Grundlage des Spielbetriebs in Mecklenburg-Vorpommern für alle Turniere gemäß Abschnitt B und Abschnitt C.

A-1.2. Änderung der Turnierordnung

Änderungen der Turnierordnung können durch die Mitgliederversammlung des LSV M-V beschlossen werden. Anträge dazu sind entsprechend §17 der Satzung des LSV M-V einzureichen. Antragsberechtigt sind Präsidium, Spielausschuss und die Vereine des LSV M-V.

A-1.3. Zuständigkeit

Diese Turnierordnung regelt den Spielbetrieb im LSV M-V soweit dieser über die Zuständigkeit der Vereine hinausgeht. Der Spielbetrieb der Schachjugend wird durch diese eigenständig geregelt. Frauen- und Seniorenturniere werden gesondert ausgeschrieben. Verantwortlich dafür sind Präsidium und Spielausschuss.

A-1.4. Grundsätze

Alle Wettkämpfe gemäß dieser Turnierordnung sind öffentliche Veranstaltungen. Die Turnierordnung kann weder alle administrativen Fragen regeln, noch alle denkbaren Situationen erfassen, die im Wettkampfbetrieb eintreten können. In nicht geregelten Fällen sind Landesspielleiter bzw. Spielausschuss berechtigt, notwendige Einzelfallentscheidungen zu treffen.

A-1.5. Spielregeln

Grundlage des Spielbetriebs bilden die aktuell gültigen Regeln des Weltschachbundes FIDE. Werden diese Regeln durch die FIDE geändert oder aktualisiert, sind diese Änderungen mit Einführung durch den Deutschen Schachbund anzuwenden. Eine entsprechende Information hat der Landesspielleiter an alle Vereine weiterzuleiten.

A-1.6. Wettkampfverhalten

Bei allen Wettkämpfen ist Konsum und Bereitstellung von Drogen (auch legalen) und alkoholischen Getränken im Turnierareal untersagt. Das Rauchen (auch elektronischer Zigaretten, Shishas o.ä.) ist außer in dafür ausgewiesenen Bereichen untersagt.

A-1.7. Ordnungsgebühren

Staffelleiter, Landesspielleiter, Spielausschuss, sowie die Beauftragten für Mitgliederverwaltung (Beauftragter MGV) und DWZ-Auswertung (Beauftragter DWZ) sind berechtigt, bei Verstößen gegen die Turnierordnung, die Ausschreibung und andere verbindliche Regelungen, Ordnungsgelder entsprechend der Gebührenordnung (siehe Anhang) zu verhängen. Die Höhe der Ordnungsgebühren kann durch Beschluss des Präsidiums verändert werden.

Verhängte Ordnungsgebühren sind außer in der Landesmannschaftsmeisterschaft gemäß B-1. dieser Turnierordnung und der Frauen-Landesliga gemäß B-2. dieser Turnierordnung rückwirkend für die letzte Saison nach Erhalt einer Rechnung auf das Konto des LSV M-V zu überweisen. Verhängte Ordnungsgebühren in der Landesmannschaftsmeisterschaft gemäß B-1. dieser Turnierordnung und der Frauen-Landesliga gemäß B-2. dieser Turnierordnung werden im jeweiligen Rundenbericht veröffentlicht, auch aufsummiert je Verein, und sind binnen vier Wochen nach Versand des letzten Rundenberichts durch die Vereine ohne weitere Aufforderung auf das Konto des LSV M-V e.V. zu überweisen. Auf Wunsch bestätigt der LSV M-V den Zahlungseingang per Email. Einzelheiten werden in der Finanzordnung geregelt.

A-1.8. Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des

folgenden Jahres.

A-2.

Spielberechtigung

A-2.1. Allgemeine Bestimmungen

Zu allen Meisterschaften des LSV M-V sind nur Spieler zugelassen, die einer Mitgliedsorganisation gemäß §4 I der Satzung des LSV M-V angehören. Die allgemeine Spielberechtigung richtet sich nach der Spielberechtigungsordnung des LSV M-V.

A-2.2. Zweitspielrecht

Zweitspielrechte für Mannschaftswettkämpfe nach Punkt B-1. können für ein Wettkampfsjahr beantragt werden, wenn

- a) Vereinswechsel erforderlich sind bzw. erforderlich waren, um am überregionalen Wettkampfbetrieb in Frauen- und Mädchenmannschaften u20w und/oder der Jugendbundesliga Nord teilzunehmen,
- b) Jugendspielern der Einsatz in einer höheren Spielklasse in MV als Stammspieler ermöglicht wird, weil der bisherige Verein des Jugendspielers diese höhere Spielklasse in der folgenden Saison nicht besetzt,
- c) Vereinswechsel erforderlich sind bzw. erforderlich waren, weil Jugendspieler in ihrem bisherigen Verein keine Möglichkeit haben, an dem von der Schachjugend organisierten Spielbetrieb für Nachwuchsmannschaften entsprechend ihrer Altersklasse teilzunehmen.
- d) Die Erteilung des Zweitspielrechtes setzt das Einverständnis des abgebenden und des aufnehmenden Vereines voraus. Das Zweitspielrecht ist bis zum 30. Juni beim Landesspielleiter mit Nachweis des Einverständnisses beider Vereine zu beantragen.
- e) Der Landesspielleiter prüft binnen einer Woche das Vorliegen der im Antrag benannten Gründe a) und/oder b) und/oder c) und erteilt bei korrektem Vorliegen der benannten Voraussetzungen a) und c) das Zweitspielrecht für den bisherigen Verein bzw. im Fall b) das Zweitspielrecht für den Verein, der in der höheren Spielklasse vertreten ist.

A-2.3. Spielgemeinschaften

A-2.3.1. Bildung und Antragstellung

Spielgemeinschaften können für einen befristeten Zeitraum zwischen zwei Vereinen des LSV M-V für die Teilnahme an der Mannschaftsmeisterschaft des LSV M-V gemäß Punkt B-1. dieser Turnierordnung gebildet werden. Der Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft muss von den beteiligten Vereinen schriftlich an den Landesspielleiter bis spätestens 14 Tage vor dem Meldetermin gestellt werden und ist durch den Spielausschuss zu genehmigen.

Der Antrag muss enthalten:

- den Namen der Spielgemeinschaft
- der Vertrag der die Spielgemeinschaft bildenden Stammvereine mit den Unterschriften der nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Stammvereine
- die Benennung eines verantwortlichen Spielgemeinschaftsleiters
- die Erklärung, dass der vereinseigene Spielbetrieb in der Mannschaftsmeisterschaft des LSV M-V gemäß Punkt B-1. dieser Turnierordnung mit der Genehmigung der Spielgemeinschaft eingestellt wird
- die Erklärung der gesamtschuldnerischen Haftung durch die Vereinsvorstände für alle in der Spielgemeinschaft tätigen Mitglieder.

Für die Fortsetzung der Spielgemeinschaft in den auf das Spieljahr der Genehmigung folgenden Spieljahren genügt die Erklärung der die Spielgemeinschaft bildenden Stammvereine mit den Unterschriften der nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Stammvereine über die Fortsetzung des Vertrages und Einhaltung aller im zur Genehmigung der Spielgemeinschaft führenden Antrags genannten Punkte. Diese Erklärung muss in schriftlicher Form spätestens 14 Tage vor dem Meldetermin beim Landesspielleiter eingehen.

A-2.3.2. Spielberechtigung

Die Vereine und deren Mitglieder nehmen an der Mannschafts-

meisterschaft des LSV M-V gemäß Punkt B-1. dieser Turnierordnung nur im Rahmen der Spielgemeinschaften am Spielbetrieb teil. Spielgemeinschaften können nicht an überregionalen Mannschaftswettbewerben teilnehmen. Sollte sich eine Spielgemeinschaft für den Aufstieg in den überregionalen Spielbetrieb qualifizieren, geht diese Berechtigung an den nächstplatzierten Verein über.

A-2.3.3. Auflösung

Nach Erteilung der Zulassung der Spielgemeinschaft ist diese bis zu ihrer Auflösung in der Mannschaftsmeisterschaft des LSV M-V gemäß Punkt B-1. dieser Turnierordnung spielberechtigt. Eine Spielgemeinschaft ist mit Wirkung für das folgende Spieljahr aufgelöst, wenn

- einer der beiden Vereine nicht mehr Mitglied des LSV M-V ist oder seine Rechte ruhen
- einer der beiden Vereine die Auflösung dem Spielleiter bis zum 1.6. eines Jahres schriftlich bekannt gibt
- wenn eine der Voraussetzungen der Ziff. A-2.3.1 nicht mehr vorliegt.

Können sich beide Vereine über die Aufteilung der der Spielgemeinschaft zustehenden Plätze in der Mannschaftsmeisterschaft nicht einigen, entscheidet der Spielausschuss.

A-2.4. Einsatz ausländischer Spieler

Ein ausländischer Spieler, der seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland hat, ist deutschen Spielern gleichgestellt. Der Verein des jeweiligen Spielers ist verpflichtet, auf Anforderung den entsprechenden Nachweis gegenüber dem Landesspielleiter zu erbringen. Eine eventuelle Qualifikation dieser Spieler für übergeordnete Meisterschaften ist von den entsprechenden Regelungen dieser Meisterschaften abhängig.

Für die Mannschaftsmeisterschaft gemäß B-1. der Turnierordnung dürfen bis zu drei ausländische Spieler je Mannschaft gemeldet werden, von denen maximal zwei Spieler gleichzeitig eingesetzt werden können. Die Teilnahme ausländischer Spieler an allen anderen Turnieren ist nicht gestattet, es sei denn, die Ausschreibung bestimmt etwas anderes.

A-3.

Turnierbestimmungen

A-3.1. Ausschreibung

Für alle Turniere entsprechend der Abschnitte B und C ist durch den Landesspielleiter eine Ausschreibung zu veröffentlichen, in der ergänzende Festlegungen getroffen werden.

A-3.2. Bedenkzeit

Die Bedenkzeit für alle Turniere wird in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt. Bei Turnieren, für die ELO- bzw. DWZ-Auswertungen erfolgen, ist die Bedenkzeit im Rahmen der dafür erforderlichen Kriterien festzulegen.

A-3.3. Schiedsrichter

Für alle Turniere entsprechend der Abschnitte B und C wird der Schiedsrichter durch den Landesspielleiter benannt. Seine Entscheidungen sind endgültig. Bei allen Mannschaftskämpfen entsprechend Punkt B-1. ist durch den Gastgeber ein verantwortlicher Schiedsrichter zu benennen und vor Wettkampfbeginn bekanntzugeben. Unterbleibt dies, ist automatisch der Mannschaftsleiter der Gastmannschaft Schiedsrichter. Der Landesspielleiter hat das Recht, Schiedsrichter einzusetzen.

Bei entsprechender Notwendigkeit hat der Schiedsrichter rechtzeitig geeignete Schachfreunde mit seiner Unterstützung zu beauftragen.

A-3.4. Wertungsbestimmungen

Für alle Einzelturniere (Schweizer System) gelten folgende Wertungskriterien:

- Anzahl der erreichten Punkte
- Buchholzwertung mit einer Streichwertung
- Fortschrittswertung
- Spiel gegeneinander (wenn alle punktgleichen Spieler komplett gegeneinander spielten)
- Wertzahlschnitt der Gegner

Für alle Einzelturniere (Rundensystem) gelten folgende Wertungskriterien:

- Anzahl der erreichten Punkte
- Spiel gegeneinander

- Sonneborn-Berger-Wertung

- Anzahl Gewinnpartien

Für alle Mannschaftsturniere (Rundensystem) gelten folgende Wertungskriterien:

- Platzierung in der Staffel (beim Vergleich zwischen mehreren Staffeln)

- Anzahl der erreichten Mannschaftspunkte

- Anzahl der erreichten Brettpunkte

- Spiel gegeneinander

- Berliner Wertung im Spiel gegeneinander

Für alle Mannschaftsturniere (KO-System) gelten folgende Wertungskriterien:

- Anzahl der erreichten Brettpunkte

- Berliner Wertung

Ist durch diese Kriterien keine Unterscheidung möglich werden Spieler bzw.

Mannschaften auf den gleichen Platz gesetzt.

Sind davon Titel, Qualifikation, Auf- und Abstieg betroffen, sind durch den Landesspielleiter oder Schiedsrichter geeignete StICKKämpfe anzusetzen.

A-3.5. Kostenregelungen

Für alle Turniere entsprechend der Abschnitte B und C wird ein Startgeld erhoben. Die Höhe der Startgelder und deren Verwendung wird in der Startgeldordnung des LSV M-V festgelegt.

Der LSV M-V übernimmt Organisationskosten entsprechend der Regelungen in der Startgeldordnung, weitere Organisationskosten trägt der Ausrichter. Fahrt- und Übernachtungskosten der Spieler bzw. Mannschaften sind durch diese selbst zu tragen. Ausnahmen können in den Turnierausschreibungen festgelegt werden.

A-3.6. Qualifikationsbestimmungen

Die Spieler und Mannschaften sind in der Reihenfolge ihrer Platzierungen bei übergeordneten Meisterschaften startberechtigt, soweit bei diesen Startplätze für Spieler und Mannschaften aus dem LSV M-V zur Verfügung stehen.

Verzichten qualifizierte Spieler bzw. Mannschaften auf die Teilnahme, kann der Landesspielleiter die nächstplatzierten Spieler bzw. Mannschaften entsprechend der Reihenfolge ihrer Platzierung melden. Es dürfen jedoch keine Spieler bzw. Mannschaften gemeldet werden, die an den entsprechenden Landesausscheiden nicht teilgenommen haben oder ihren Eigenanteil an den LSV M-V nicht abgeführt haben.

A-3.7. Ausrichtung

Alle Turniere entsprechend der Punkte B-3. und B-4. sowie des Abschnittes C dieser Turnierordnung werden an einen oder mehrere Vereine zur Austragung übergeben. Die Vereine, die ein geeignetes Spiellokal zur Verfügung stellen, können sich bis zum im Terminplan festgelegten Zeitpunkt für die Austragung bewerben.

Der Landesspielleiter entscheidet anhand der eingegangenen Bewerbungen über den Austragungsort, die Entscheidung über die Ausrichtung der Landeseinzelmeisterschaft trifft das Präsidium.

A-3.8. Nichtantritt

Bei Nichtantritt, obwohl eine ordnungsgemäße Meldung abgegeben und diese nicht vor Turnierbeginn widerrufen wurde, sowie bei schuldhaftem Turnierabbruch können Schiedsrichter, Staffel- bzw. Landesspielleiter Ordnungsgebühren entsprechend der Gebührenordnung erheben.

Abschnitt B: Mannschaftsmeisterschaften Landesmannschaftsmeisterschaften

B-1.

B-1.1. Allgemeine Bestimmungen

Die Mannschaftsmeisterschaft des LSV M-V wird in folgenden Spielklassen ausgetragen:

- Verbandsliga: 1 Staffel mit 10 Teams zu je 8 Spielern und max. 10 Ersatzspieler
- Landesliga: 2 Staffeln mit 10 Teams zu je 8 Spielern und max. 12 Ersatzspieler
- Bezirksliga mit 24 Teams zu je 6 Spielern und max. 16 Ersatzspielern, der Spielausschuss legt auf seiner jährlichen Tagung die Anzahl gleich großer Staffeln und den für alle Staffeln gleichen Spielmodus fest.
- Bezirksklasse entsprechend Anmeldungen zu je 4 Spielern und max. 20 Ersatzspieler

Für alle Ligen gilt:

Befinden sich im Kader (Stamm + Ersatz) einer Mannschaft Nachwuchsspieler der

Altersklasse unter 19 Jahren, so erhöht sich die Zahl zulässiger Ersatzspieler um die Zahl der Nachwuchsspieler, maximal jedoch 4.

Die Einteilung der Ligen mit mehreren Staffeln erfolgt nach regionalen Gesichtspunkten, ein Anspruch auf Zuordnung in eine bestimmte Staffel besteht nicht. Können startberechtigte Mannschaften ihr Recht nicht wahrnehmen, weil der entsprechende Verein nicht mehr Mitglied des LSV M-V ist, kann das Startrecht auf begründeten Antrag auf andere Vereine übertragen werden. Über die Übernahme entscheidet der Spielausschuss.

In der Verbandsliga sind max. zwei Mannschaften eines Vereins startberechtigt, in der Landes- und Bezirksliga max. drei Mannschaften, von denen höchstens zwei in einer Staffel spielen dürfen. Sind weitere Mannschaften eines Vereins qualifiziert, wird dies wie ein Startverzicht entsprechend Punkt B-1.4. behandelt. Alle Ligen werden zur DWZ-Auswertung eingereicht, die Verbandsliga und die Landesligen werden zur ELO-Auswertung an die FIDE eingereicht, wenn die Voraussetzungen für eine Auswertung gegeben sind.

B-1.2. Abstiegsregelung

Aus den Ligen steigen die letztplatzierten Mannschaften wie folgt ab:

- Verbandsliga: eine Mannschaft + Anzahl der Absteiger aus überregionalen Ligen
- Landesliga: zwei Mannschaften + Anzahl der Absteiger aus überregionalen Ligen
- Bezirksliga: Anzahl der Aufsteiger aus der Bezirksklasse + Anzahl der Absteiger aus überregionalen Ligen – 1
- Bezirksklasse: keine Absteiger

B-1.3. Aufstiegsregelung

Aus den Ligen steigen die bestplatzierten Mannschaften wie folgt auf:

- Verbandsliga: eine Mannschaft in die erste überregionale Spielklasse
- Landesliga: je Staffel eine Mannschaft in die Verbandsliga
- Bezirksliga: je Staffel eine Mannschaft in die Landesliga
- Bezirksklasse: durch den Spielausschuss ist für jede Saison eine Regelung zu erarbeiten

B-1.4. Startverzicht

Verzichten Mannschaften aus der Landesliga oder Bezirksliga auf ihre Aufstiegsrechte, gehen diese an die zweitplatzierten Mannschaften über, bei Aufstiegsverzicht aus der Bezirksklasse gilt die vom Spielausschuss zu Saisonbeginn festgelegte Regelung.

Entstehen durch Verzicht startberechtigter Mannschaften in den einzelnen Spielklassen freie Startplätze, steigen entsprechend weniger Mannschaften ab. Wird die maximal zulässige Zahl von Mannschaften in einer Spielklasse durch diese Regelung nicht erreicht, trifft der Spielausschuss eine Entscheidung. Diese Entscheidung darf nicht dazu führen, dass in der abgelaufenen Saison zurückgetretene oder ausgeschlossene Mannschaften in ihrer Spielklassen der abgelaufenen Saison, außer der untersten, verbleiben können.

Der Startverzicht einer Mannschaft führt in einer untergeordneten Spielklasse nur dann zu einer Startberechtigung, wenn die Bestimmungen von Punkt B-1.1 dies zulassen.

B-1.5. Mannschaftsmeldung

Die Mannschaftsmeldung hat entsprechend der in der Ausschreibung festgelegten Form zu erfolgen und muss folgende Angaben enthalten:

- Mannschaftsname
- Anschrift des Mannschaftsleiters
- Telefonnummer und E-Mail des Mannschaftsleiters oder eines anderen Spielers
- Anschrift und wenn möglich Telefonverbindung des Spiellokals
- Mannschaftsaufstellung in der Reihenfolge der Brettbesetzung einschließlich Ersatzspieler

Für jeden Spieler ist der vollständige Vor- und Nachname zu melden.

Jeder Spieler darf nur in einer Mannschaft als Stammspieler gemeldet werden. Ein Stammspieler darf in höherklassigen Mannschaften als Ersatzspieler gemeldet werden. Eine Mehrfachmeldung von Ersatzspielern ist möglich.

Die Reihenfolge der gemeldeten Spieler ist so festzulegen, dass ein Spieler, dessen DWZ um mehr als 250 DWZ-Punkte niedriger ist als die eines anderen Spielers, nicht vor dem DWZ-höheren Spieler gemeldet werden darf. Für Jugendspieler der Altersklasse unter 18 Jahre gilt, dass sie nicht vor Spielern mit einer

mehr als 350 DWZ-Punkte höheren DWZ gemeldet werden dürfen. Für Spieler ohne DWZ, die über eine ELO verfügen, wird ersatzweise deren ELO als DWZ eingesetzt. Maßgeblich ist die DWZ-Liste, die zum Saisonbeginn (meist Anfang August) auf der Homepage des LSV M-V veröffentlicht wird. Spieler, die keine ELO besitzen und im Zeitraum zwischen Veröffentlichung dieser DWZ-Liste und der Mannschaftsmeldung eine Erst-DWZ erspielen, dürfen mit dieser Erst-DWZ gemäß obiger DWZ-Regelung in die Mannschaft eingeordnet werden, sofern diese Erst-DWZ zum Zeitpunkt der Mannschaftsmeldung auf der Homepage des DSB einsehbar ist. Ab dem Brett im Ersatzspielerbereich der Mannschaftsaufstellung, ab dem eine DWZ-Obergrenze ab diesem und allen dahinter liegenden Brettern unterschritten wird, darf von obiger DWZ-Regelung abgewichen werden. Diese DWZ-Obergrenzen sind:

- Verbandsliga: DWZ 1700
- Landesliga: DWZ 1500
- Bezirksliga: DWZ 1300
- Bezirksklasse: DWZ 1100.

Ein Abweichen von dieser Regelung ist nicht zulässig.

Eine Nachmeldung von Ersatzspielern hat an den Landesspielleiter zu erfolgen und ist im Laufe der Spielserie möglich, sofern die maximale Anzahl Spieler gemäß Punkt B-1.1 um nicht mehr als 3 überschritten wird. Eine Nachmeldung als Stammspieler ist in begründeten Fällen möglich, wenn die maximale Anzahl Spieler gemäß Punkt B-1.1 um nicht mehr als 3 überschritten wird und wenn der Spieler entsprechend der DWZ-Regelung an einem vorderen Brett gemeldet werden müsste. Die DWZ-Regelung ist in diesem Fall für alle Spieler der Aufstellung einzuhalten. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an den Landesspielleiter zu richten und zu begründen. Eine Spielberechtigung für nachgemeldete Ersatzspieler wird, vom Zeitpunkt der Nachmeldung an gerechnet, erst zum übernächsten Spieltag erteilt.

Es dürfen nur Ersatzspieler nachgemeldet werden, die in der laufenden Saison bisher für keinen Verein in Deutschland gemeldet waren und die zum Zeitpunkt der Mannschaftsmeldung noch nicht Mitglied des Vereins waren. Der Landesspielleiter kann in begründeten Fällen Ausnahmen hierzu genehmigen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an den Landesspielleiter zu richten und zu begründen.

B-1.6. Einsatz der gemeldeten Spieler

Die Reihenfolge der gemeldeten Spieler ist für das laufende Spieljahr einschließlich eventueller Aufstiegsspiele verbindlich.

Fallen Stammspieler aus, können Ersatzspieler in der gemeldeten Reihenfolge hinter den Stammspielern eingesetzt werden, die eingesetzten Stammspieler rücken entsprechend auf. Zulässig ist auch ein Offenlassen einzelner Bretter unter Namensnennung. Stehen nicht genügend Ersatzspieler zur Verfügung ist auch ein Freilassen von Brettern ohne Namensnennung vom letzten Brett beginnend möglich.

Freigelassene Bretter sind für die entsprechende Mannschaft als kampflos verloren zu werten.

Bei Verstößen gegen die Brettreihenfolge werden die Partien aller zu tief eingesetzten Spieler als kampflos verloren gewertet. Ein Spieler ist dann zu tief eingesetzt, wenn vor ihm ein Spieler mit höherer Meldeziffer eingesetzt wurde.

Wenn im Gegensatz zu Absatz 2, letzter Satz, Bretter ohne Namensnennung nicht vom letzten Brett beginnend freigelassen werden, gelten alle eingesetzten Spieler hinter dem ersten ohne Namensnennung freigelassenen Brett als zu tief eingesetzt. Bei Einsatz eines nicht spielberechtigten Aktiven wird diese Partie als kampflos verloren gewertet.

Ein Spieler darf in einer Runde nur für eine Mannschaft eingesetzt werden.

Ausnahmen bezüglich überregionaler Ligen können vom Spelausschuss zu Saisonbeginn festgelegt werden. Mannschaftskämpfe an verschiedenen Tagen gehören dann zur selben Runde, wenn dies vom Spelausschuss ausdrücklich festgelegt wurde. Die Verlegung eines Mannschaftskampfes ändert nichts an der Zugehörigkeit zur ursprünglichen Runde.

Ein Spieler gilt als eingesetzt, wenn sein Name auf dem Spielbericht erscheint. Bei Mehrfacheinsatz eines Spielers werden alle von diesem Spieler in dieser Runde

erzielten Punkte aberkannt und den Gegnern zuerkannt.
Eine Mannschaft ist spielberechtigt, wenn mindestens 50% der Bretter mit anwesenden Personen besetzt sind, die an diesen Brettern spielberechtigt sind. Wenn eine Mannschaft bis Ablauf der festgelegten Wartezeit die Spielberechtigung nicht herstellen kann, gilt sie als nicht angetreten. Ist das Vorliegen höherer Gewalt ursächlich für die Verspätung ist die gegnerische Mannschaft zu informieren, der Wettkampf beginnt entsprechend später. Gegebenenfalls kann der Wettkampf auch gemäß 3.2.7 neu angesetzt werden.

B-1.7. Ansetzung von Mannschaftskämpfen

Die Termine sind entsprechend den Terminen der übergeordneten Ligen festzulegen. Der Spielausschuss ist berechtigt, in Einzelfällen auf Antrag Spieltermine zu verschieben. Spielen in einer Klasse mehrere Mannschaften eines Vereines, ist der Wettkampf dieser Mannschaften gegeneinander in den ersten drei Runden anzusetzen und auszutragen.

Verlegungen von Mannschaftskämpfen auf einen früheren Zeitpunkt können durch die betreffenden Mannschaften im gegenseitigen Einverständnis durchgeführt werden. Der neue Termin ist dem Staffelleiter im Voraus bekannt zu geben.

Verlegungen auf einen späteren Zeitpunkt können durch die betreffenden Mannschaften im gegenseitigen Einverständnis nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Staffelleiters durchgeführt werden.

Nachholspiele sind bis zum übernächsten Spieltag nach der regulären Ansetzung, aber vor der letzten Runde auszutragen.

Kann eine Mannschaft nicht antreten, sind der Staffelleiter und die gegnerische Mannschaft zu informieren. Der Staffelleiter kann in begründeten Ausnahmefällen auf eine Neuansetzung und diesbezügliche Modalitäten entscheiden.

Spielbeginn bei Mannschaftskämpfen ist 10.00 Uhr. Auf Antrag der reisenden Mannschaft an den Staffelleiter (mindestens zwei Wochen im Voraus) kann dieser den Spielbeginn bis maximal 11.00 Uhr verlegen, wenn dies erforderlich ist.

Verlegungen des Spielbeginns in der letzten Runde sind nur in Ausnahmefällen möglich. In diesem Fall hat der Staffelleiter Festlegungen zu treffen, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

B-1.8 Wettkampf

Der gastgebende Verein hat für ein geeignetes Spiellokal, ordnungsgemäße Spielbedingungen, ausreichendes Spielmaterial, sowie für Formulare für die Partiemitschrift zu sorgen. Für die ordnungsgemäße Einstellung analoger sowie Programmierung digitaler Schachuhren ist grundsätzlich der Gastgeber verantwortlich, wenn nicht entsprechend Punkt A-3.3 Schiedsrichter durch den Landesspielleiter benannt bzw. eingesetzt werden.

Vor Beginn jedes Wettkampfes haben die Mannschaften die Mannschaftsaufstellungen mit Namen und Vornamen dem Schiedsrichter zu übergeben. Die Spieler haben sich auf Verlangen des Schiedsrichters oder eines Mannschaftenleiters durch einen mit Passbild versehenen Ausweis zu legitimieren.

Die gastgebende Mannschaft führt an den ungeraden Brettern die schwarzen Steine.

B-1.9. Wertung

Für einen Sieg erhält ein Team zwei Mannschaftspunkte, für ein Unentschieden einen Mannschaftspunkt. Ein Sieg ist dann errungen, wenn eine Mannschaft mehr Brettunkte als die andere erreicht hat. Die Brettunkte ergeben sich aus der Summe der Einzelergebnisse.

B-1.10. Nichtantritt und Rücktritt einer Mannschaft

Tritt eine Mannschaft nach vollzogener Auslosung und vor Beginn der 1. Runde zurück, entscheidet der Spielausschuss über eine mögliche Neuauslosung. Eine Mannschaft, die zu zwei Mannschaftskämpfen schuldhaft nicht angetreten ist, wird von der laufenden Wettkampfsaison ausgeschlossen. In der Bezirksklasse erfolgt der Ausschluss bei schuldhaften Nichtantritt, wenn eine Mannschaft zu drei Mannschaftskämpfen nicht angetreten ist.

Die Vortäuschung eines stattgefundenen Punktspiels wird mit dem Ausschluss beider Mannschaften von der laufenden Wettkampfsaison geahndet.

Landesspielleiter und Spielausschuss sind berechtigt, bei Verdachtsmomenten zu recherchieren. Die beteiligten Mannschaften haben alle angeforderten Unterlagen und Erklärungen wahrheitsgetreu einzureichen. Wird dies verweigert, gilt der

Verdacht als bestätigt.

Wenn eine Mannschaft während des Turniers zurücktritt oder ausgeschlossen wird, werden die bisher erzielten Ergebnisse annulliert. Die Ergebnisse gespielter Partien bleiben für die DWZ-Auswertung gespeichert. Die Mannschaft steigt in die nächstniedrige Spielklasse ab. Beim Ausschluss einer Mannschaft kann der Spielausschuss ein Aufstiegsverbot in die Landesligen für eine Dauer von bis zu drei Jahren aussprechen.

Hat der Nichtantritt bzw. Rückzug einer Mannschaft Einfluss auf Auf- und Abstieg, kann der Landesspielleiter hierzu geeignete Regelungen treffen oder Stickerkämpfe ansetzen.

B-1.11. Nicht besetzte Bretter

Nichtbesetzte Bretter werden außer in der Bezirksklasse mit Ordnungsgebühren entsprechend der Gebührenordnung geahndet.

B-1.12. Ergebnismeldung

Die Mannschaftsergebnisse sind am Spieltag durch die Heimmannschaften entsprechend der Festlegungen des Spielausschusses zu melden. Der Spielbericht ist durch die Heimmannschaften nur bei vermerkten Protesten bzw. auf Anforderung des Staffelleiters spätestens am Tag nach dem Wettkampf einzusenden.

B-1.13. Partieerfassung

In der Verbandsliga und den Landesligen sind die Partien innerhalb von fünf Tagen nach dem Wettkampf im pgn- oder cbv-Format an den vom Landesspielleiter benannten Verantwortlichen per E-Mail zu senden.

Alternativ können die Originale der Partieformulare spätestens am Tag nach dem Wettkampf postalisch oder in geeignetem Format und ausreichender Qualität per Email eingesandt werden. In diesem Fall werden Erfassungsgebühren entsprechend der Gebührenordnung erhoben. Der Landesspielleiter hat sicherzustellen, dass die Partien spätestens zwölf Tage nach dem Wettkampf veröffentlicht werden.

B-2.

Frauen-Landesliga

B-2.1. Allgemeine Bestimmungen

Der LSV M-V e.V. führt die Mannschaftsmeisterschaft der Frauen als Frauen-Landesliga M-V mit Mannschaften zu je 4 Spielerinnen und max. 10 Ersatzspielerinnen durch. Die LJVM u20w der Schachjugend M-V kann im Rahmen der Frauen-Landesliga M-V ausgetragen werden. Bei bis zu 4 gemeldeten Mannschaften wird die Frauen-Landesliga M-V doppelrundig als Hin- und Rückrunde gespielt, bei mehr als 4 gemeldeten Mannschaften einrundig. Bei mehr als 8 gemeldeten Mannschaften kann die Frauen-Landesliga M-V nach regionalen Gesichtspunkten in Staffeln eingeteilt werden, ein Anspruch auf Zuordnung in eine bestimmte Staffel besteht nicht. Der Frauen-Landesmannschaftsmeister M-V wird beim Spiel in Staffeln in einer anschließenden Finalrunde ermittelt, für die sich die Mannschaften auf Platz 1 und 2 jeder Staffel qualifizieren, das Ergebnis des direkten Vergleichs dieser beiden Mannschaften wird als erstes Ergebnis in das Finale übernommen.

In der Frauen-Landesliga sind beliebig viele Mannschaften eines Vereins startberechtigt.

Die Frauen-Landesliga wird zur DWZ-Auswertung eingereicht und zur ELO-Auswertung an die FIDE, wenn die Voraussetzungen für eine Auswertung nach ELO gegeben sind.

B-2.2 Wertung und Aufstiegsrecht

Die Siegermannschaft ist Frauen-Landesmannschaftsmeister M-V. Punkt A-3.6. dieser Turnierordnung gilt analog. Bei Durchführung der Frauen-Landesliga M-V als gemeinsames Turnier mit der LJVM u20w der Schachjugend M-V ist die bestplatzierte Jugendmannschaft Landesmannschaftsmeister der LJVM u20w.

B-2.3. Mannschaftsmeldung

B-2.3.1. Allgemeine Regelungen

Die Mannschaftsmeldung hat analog zu Punkt B-1.5 dieser Turnierordnung zu erfolgen.

Bei Durchführung der Frauen-Landesliga M-V als gemeinsames Turnier mit der LJVM u20w der Schachjugend M-V muss mit der Meldung angegeben werden, ob die Mannschaft als Frauenmannschaft oder als Jugendmannschaft startet. Eine Mannschaft kann nur

als Jugendmannschaft starten, wenn alle Spielerinnen der Mannschaft in der Altersklasse unter 20 Jahre spielberechtigt sind. Im Fall dieser gemeinsamen Austragung gelten verschiedene Gastspielerinnen-Regelungen für Frauenmannschaften und Jugendmannschaften.

B-2.3.2. Gastspielerinnen-Regelungen

Prinzipiell gilt: Für Gastspielerinnen muss der zur Frauen-Landesliga M-V meldende Verein das Einverständnis des Vereins, in dem die Gastspielerin mit ihrer aktiv-Spielberechtigung beim DSB e.V. gemeldet ist, mittels des in der Anlage befindlichen Formulars einholen und spätestens am 7. Kalendertag vor dem ersten Einsatz der Gastspielerin beim Landesspielleiter vorlegen. Die Übermittlung des eingescannten, vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formulars per Email reicht aus. Eine Gastspielgenehmigung kann nur für einen Verein in der Frauen-Landesliga M-V erteilt werden.

B-2.3.2.1. Frauenmannschaften

Eine Spielerin kann nur dann eine Gastspielgenehmigung für die Frauenmannschaft(en) eines Vereins erhalten, wenn der Verein, in dem sie mit ihrer aktiv-Spielberechtigung Mitglied ist, selbst keine Frauenmannschaft in der Frauen-Landesliga M-V meldet. Ist die Gastspielerin eine Jugendspielerin, darf sie in keiner zur Frauen-Landesliga M-V gemeldeten Jugendmannschaft eines anderen Vereins als desjenigen, für den sie eine Gastspielgenehmigung erhält, gemeldet werden. In einer Mannschaft dürfen maximal 50% der gemeldeten Spielerinnen Gastspielerinnen sein, d.h. mit ihrer aktiv-Spielberechtigung für einen anderen als den zur Frauen-Landesliga M-V meldenden Verein beim DSB e.V. gemeldet sein. In jeder Runde dürfen von einer Mannschaft höchstens 2 Gastspielerinnen eingesetzt werden. Eine dritte eingesetzte Gastspielerin wird als Einsatz einer nicht spielberechtigten Spielerin gewertet.

B-2.3.2.2. Jugendmannschaften

Eine Jugendspielerin kann nur dann eine Gastspielgenehmigung für eine Jugendmannschaft erhalten, wenn der Verein, in dem sie mit ihrer aktiv-Spielberechtigung Mitglied ist, selbst keine Jugendmannschaft in der Frauen-Landesliga M-V meldet. Eine Gastspielerin darf in keiner zur Frauen-Landesliga M-V gemeldeten Frauenmannschaft eines anderen Vereins als desjenigen, für den sie eine Gastspielgenehmigung erhält, gemeldet werden. Für Jugendmannschaften gilt die Gastspielerinnen-Regelung der Schachjugend M-V (TO SJ M-V zu LJVM u20w): „Der Einsatz einer Spielerin aus einem anderen Verein des LSV MV ist zulässig.“ Eine zweite eingesetzte Gastspielerin wird als Einsatz einer nicht spielberechtigten Spielerin gewertet.

B-2.3.3. DWZ-Regelung für Mannschaftsaufstellungen

Die Reihenfolge der gemeldeten Spielerinnen muss analog zu Punkt B-1.5, dritter Absatz, dieser Turnierordnung erfolgen. Die DWZ-Obergrenze, bei deren Unterschreitung an allen folgenden Brettern im Ersatzspielerinnenbereich diese DWZ-Regelung nicht mehr eingehalten werden muss, ist 1100.

B-2.3.4. Nachmeldungen im Saisonverlauf

Eine Nachmeldung von Spielerinnen erfolgt analog zu Punkt B-1.5, 4. und 5. Absatz dieser Turnierordnung.

B-2.4. Einsatz der gemeldeten Spielerinnen

Der Einsatz der gemeldeten Spielerinnen muss analog zu Punkt B-1.6. dieser Turnierordnung erfolgen.

B-2.5. Ansetzung von Mannschaftskämpfen

Die Mannschaftskämpfe sind analog zu Punkt N-1.7. dieser Turnierordnung anzusetzen mit folgenden Änderungen/Ergänzungen:

Die Termine sind so zu wählen, dass weder die Landesmannschaftsmeisterschaft

gemäß dieser Turnierordnung Punkt B-1. noch die Termine der überregionalen Frauen-Spielklassen genutzt werden. Beim Start mehreren Mannschaften eines Vereines, ist deren Wettkampf gegeneinander in den ersten beiden Runden anzusetzen und auszutragen.

Bei Entstehen von mehr als 5 Runden (inklusive eventueller Finalrunde) können zwei Runden an einem Tag angesetzt werden.

Bei doppelrundiger Durchführung gemäß Punkt B-2.1. werden Hin- und Rückrunde am gleichen Tag angesetzt, die Heimmannschaft führt abweichend vom vorigen Satz vormittags (Hinrunde) an allen Brettern die schwarzen Steine und nachmittags (Rückrunde) an allen Brettern die weißen Steine.

Die Mannschaftskämpfe einer Runde können unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte an zentralen Orten angesetzt werden. In diesem Fall erfolgt ein Kostenausgleich gemäß Punkt B-2.12.

Bei Ansetzung der Mannschaftskämpfe an zentralen Orten muss bei Vorverlegungen der Mannschaftskämpfe das Einverständnis aller an diesem Ort angesetzten Mannschaften vorliegen.

Kann eine Mannschaft nicht antreten, sind der Staffelleiter und die gegnerische(n) Mannschaft(en) zu informieren. Der Staffelleiter kann in begründeten Ausnahmefällen auf eine Neuansetzung und diesbezügliche Modalitäten entscheiden.

Spielbeginn bei doppelrundiger Austragung gemäß Punkt B-2.1. ist 10:00 Uhr und 15:00 Uhr. Verlegungen des Spielbeginns in der letzten Runde sind nur für alle Mannschaften gemeinsam möglich.

B-2.6. Wettkampf

Die Regelungen für den Wettkampf gelten analog zu Punkt B-1.8. dieser Turnierordnung.

B-2.7. Wertung

Die Wertung erfolgt analog zu Punkt B-1.9. dieser Turnierordnung.

B-2.8. Nichtantritt und Rücktritt einer Mannschaft

Im Falle von Nichtantritt und Rücktritt einer Mannschaft gelten die Regelungen von Punkt B-1.10. dieser Turnierordnung, wobei bei doppelrundiger Austragung der Nichtantritt je Spieltag gewertet wird sowie Festlegungen bei Rücktritt vor der ersten Runde oder Einfluss von Nichtantritten bzw. Rückzügen auf den Aufstieg der Landesspielleiter Rücksprache mit dem Referenten Frauenschach hält.

B-2.9. Ordnungsgebühren

Für nichtbesetzte Bretter werden ab dem im Saisonverlauf dritten freigelassenen Brett Ordnungsgebühren erhoben sowie gleichfalls in den Fällen Nichtantritt oder Rücktritt bzw. Ausschluss einer Mannschaft. Die Höhe der Ordnungsgebühren wird in der Gebührenordnung geregelt.

B-2.10. Ergebnismeldung

Für die Ergebnismeldung gilt Punkt B-1.12. dieser Turnierordnung analog.

B-2.11. Partieerfassung

Für die Partieerfassung gilt Punkt B-1.13 dieser Turnierordnung analog

B-2.12. Kostenregelung

In der Frauen-Landesliga M-V wird zwischen den Mannschaften ein Kostenausgleich hinsichtlich Fahrtkosten, Schiedsrichtereinsätzen und bei Durchführung zentraler Runden eventuell anfallenden Raummieten durchgeführt. Die für eine Mannschaft in diesem Kostenausgleich entstehenden Kosten werden auf maximal 10 € je angesetzte Runde, höchstens 50 € insgesamt, begrenzt, darüberhinausgehende Beträge trägt der LSV M-V.

Wird ein Schiedsrichter eingesetzt, erfolgt seine Vergütung und Abrechnung im Kostenausgleich nach den Sätzen gemäß Startgeldordnung des LSV M-V e.V. 3.1. und Finanzordnung des LSV M-V e.V. Anlage Punkt d). Die Fahrtkosten werden unabhängig von der gewählten Fahrtroute prinzipiell mittels Google Maps, Einstellung kürzeste Strecke, ermittelt.

B-2.13. Bewerbung um Ausrichtung zentraler Runden

Werden zentrale Runden durchgeführt, können sich die Vereine um deren Ausrichtung bewerben. Eventuell anfallende Raummieten sind in der Bewerbung verbindlich anzugeben, andernfalls können diese nicht berücksichtigt werden. Der Zuschlag zur Ausrichtung erfolgt bei mehreren Bewerbungen an den Verein, bei dem die insgesamt geringsten Kosten entstehen.

Folgende Kosten werden wie im Kostenausgleich berücksichtigt:

Raummierte, Kosten des Schiedsrichtereinsatzes und Fahrtkosten der anreisenden Mannschaften, sofern diese den Ort ihres Spiellokals verlassen. Diese Fahrtkosten werden unabhängig von der gewählten Fahrtroute prinzipiell mittels Google Maps, Einstellung kürzeste Strecke ohne Mautgebühren, ermittelt.

B-3. Mannschaftsmeisterschaft im Schnellschach

B-3.1. Austragungsmodus

Gespielt wird mit Vierermannschaften und einem Ersatzspieler. Die Reihenfolge der Spieler wird zu Turnierbeginn verbindlich gemeldet.

Das Turnier soll im Schweizer System ausgetragen werden. Näheres regelt die Ausschreibung.

B-3.2. Teilnahmeberechtigung

Das Turnier ist offen für alle spielberechtigten Vereine des LSV M-V und ist in der Kapazität (mindestens 20 Mannschaften ist eine Teilnahme zu ermöglichen) nur durch das vom Ausrichter gestellte Spiellokal begrenzt.

Übersteigt die Zahl der Anträge die Kapazität, entscheidet der Spielausschuss über die Teilnahme. Dabei sind erste Mannschaften eines Vereines vor weiteren Mannschaften eines anderen Vereines zu berücksichtigen.

B-4. Mannschaftsmeisterschaft im Blitzschach

B-4.1. Austragungsmodus

Gespielt wird mit Vierermannschaften und einem Ersatzspieler. Die Reihenfolge der Spieler wird zu Turnierbeginn verbindlich gemeldet.

Bei bis zu 14 Mannschaften wird im doppelten Rundensystem, bei 15-26 Mannschaften im einfachen Rundensystem gespielt. Nehmen mehr als 26 Mannschaften teil, erfolgt die Austragung mit Vorrunde und Finale. Über die konkrete Form der Austragung entscheidet in diesem Fall der Schiedsrichter.

Die Paarungen der ersten Runde werden ausgelost. Beim Start von zwei Mannschaften eines Vereins sind deren direkte Vergleiche in der ersten (den ersten) Runden anzusetzen. Die weiteren Runden ergeben sich aus dem Rutschsystem. Bei doppelrundigen Wettkämpfen werden beide Spiele direkt nacheinander ausgetragen und getrennt gewertet.

B-4.2. Teilnahmeberechtigung

Das Turnier ist offen für alle spielberechtigten Vereine des LSV M-V und ist in der Kapazität (mindestens 20 Mannschaften ist eine Teilnahme zu ermöglichen) nur durch das vom Ausrichter gestellte Spiellokal begrenzt. Jeder Verein kann maximal zwei Mannschaften melden. Übersteigt die Zahl der Anträge die Kapazität, entscheidet der Spielausschuss über die Teilnahme. Dabei sind erste Mannschaften eines Vereines vor zweiten Mannschaften eines anderen Vereines zu berücksichtigen.

B-5. Mannschaftspokalmeisterschaft

B-5.1. Austragungsmodus

Gespielt wird mit Vierermannschaften im K.-o.-System. Der Sieger erreicht die nächste Runde. Jeder Spieler ist nur in einer Mannschaft startberechtigt. Es dürfen maximal zehn Spieler je Mannschaft gemeldet werden. Die Reihenfolge der eingesetzten Spieler ist beliebig und kann in jeder Runde geändert werden.

Die Spielpaarungen werden ausgelost, bis zum Achtelfinale können regionale Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Es können bis zu zwei Runden an einem Spieltag angesetzt und mehrere Spiele an einem Austragungsort durchgeführt werden.

B-5.2. Teilnahmeberechtigung

Das Turnier ist offen für alle spielberechtigten Vereine des LSV Jeder Verein kann beliebig viele Mannschaften melden.

B-5.3. Sonstige Festlegungen

Die gastgebende Mannschaft hat am 1. und 4. Brett Schwarz, sowie am 2. und 3. Brett Weiß. Die Regeln B-1.6. (letzter Absatz) und B-1.8 gelten analog.

Bei Punkt- und Wertungsgleichheit werden Blitzkämpfe mit wechselnden Farben bis zur Entscheidung ausgetragen.

Abschnitt C: Einzelmeisterschaften **Einzelmeisterschaft**

C-1.

C-1.1. Austragungsmodus

Die Einzelmeisterschaft wird in drei Gruppen ausgetragen. Im Meisterturnier wird

mit 16 Teilnehmern der Landeseinzelmeister M-V ermittelt und in der LEM Frauen die Landeseinzelmeisterin. Die restlichen Teilnehmer spielen im LEM-Open. Die LEM Frauen kann in das LEM-Open eingeordnet werden, wenn (auch bei doppelrundiger Durchführung) in der LEM Frauen weniger als 5 Spiele entstehen würden. Der Landesspielleiter legt in diesem Fall die entsprechenden Regularien zur Ermittlung der Landeseinzelmeisterin unter den zur LEM Frauen gemeldeten Spielerinnen fest.

Die Turniere werden im Schweizer System ausgetragen (die LEM Frauen kann auch im Rundenturnier, ggf. doppelrundig, ausgetragen werden) und werden zur ELO-Auswertung an die FIDE eingereicht, wenn die entsprechenden Voraussetzungen für eine Auswertung gegeben sind.

C-1.2. Teilnahmeberechtigung

Für das Meisterturnier sind folgende Spieler vorberechtigt:

- Platz 1-3 des Meisterturniers der letzten Landeseinzelmeisterschaft
- Sieger des LEM-Opens der letzten Landeseinzelmeisterschaft
- Einzelpokalsieger des vorherigen Spieljahres

Darüber hinaus darf die Schachjugend bis zum 3. Tag nach Veröffentlichung der endgültigen Meldeliste zwei Spieler für das Meisterturnier nominieren.

Freie Plätze werden durch den Landesspielleiter entsprechend der DWZ-Liste, Stand 1. Januar vergeben.

Das LEM-Open ist offen für alle spielberechtigten Mitglieder des LSV M-V und ist in der Kapazität (mindestens 24 Spielern ist eine Teilnahme zu ermöglichen) nur durch das vom Ausrichter gestellte Spiellokal begrenzt. Übersteigt die Zahl der Anträge die Kapazität, entscheidet die DWZ, Stand 1. Januar des laufenden Jahres, über die Teilnahme.

C-2. Einzelmeisterschaft im Schnellschach

C-2.1. Austragungsmodus

Das Turnier wird an verschiedenen Orten mit Vorrunden im Schweizer System und Halbfinale/Finale im K.O.-System auf einem Schachserver gespielt. Das Turnier kann auch als Einzeltturnier an einem Ort ausgetragen werden.

C-2.2. Teilnahmeberechtigung

Das Turnier ist offen für alle spielberechtigten Mitglieder des LSV M-V und ist in der Kapazität (mindestens 30 Spielern ist eine Teilnahme zu ermöglichen) nur durch das vom Ausrichter gestellte Spiellokal begrenzt. Übersteigt die Zahl der Anträge die Kapazität, entscheidet die DWZ, Stand 1. Januar des laufenden Jahres, über die Teilnahme.

C-3. Einzelmeisterschaft im Blitzschach

C-3.1. Austragungsmodus

Bei bis zu 14 Teilnehmern wird im doppelten Rundensystem, bei 15-26 Teilnehmern im einfachen Rundensystem gespielt. Nehmen mehr als 26 Spieler teil, erfolgt die Austragung mit Vorrunde und Finale. In diesem Fall entscheidet der Schiedsrichter über die konkrete Form der Austragung.

Die Paarungen der ersten Runde werden ausgelost. Die weiteren Runden ergeben sich aus dem Rutschsystem.

C-3.2. Teilnahmeberechtigung

Das Turnier ist offen für alle spielberechtigten Mitglieder des LSV M-V und ist in der Kapazität (mindestens 30 Spielern ist eine Teilnahme zu ermöglichen) nur durch das vom Ausrichter gestellte Spiellokal begrenzt. Übersteigt die Zahl der Anträge die Kapazität, entscheidet die DWZ, Stand 1. Januar des laufenden Jahres, über die Teilnahme.

C-4. Einzelpokalmeisterschaft

C-4.1. Austragungsmodus

Das Turnier wird im K.-o.-System ausgetragen. Der Sieger erreicht die nächste Runde. Die Spielpaarungen werden ausgelost, bis einschließlich Viertelfinale können regionale Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Es können bis zu zwei Runden an einem Spieltag angesetzt werden. Die Paarungen werden am Spielort ausgelost. Mitglieder eines Vereines sollten bis einschließlich Achtelfinale nicht gegeneinander spielen, wenn die Meldungen dieses zulassen.

Alternativ kann das Turnier im K.-o.-System mit Schweizer System ausgetragen werden. Die Sieger erreichen die nächste K.-o.-Runde, die Verlierer spielen im

Schweizer-System-Turnier weiter. Die Spielpaarungen der K.-o.-Runden werden am Spielort jeweils frei ausgelost. Mitglieder eines Vereins sollten in den ersten beiden K.-o.-Runden nicht gegeneinander spielen, wenn die Meldungen dies zulassen.

C-4.2. Teilnahmeberechtigung

Das Turnier ist offen für alle spielberechtigten Mitglieder des LSV M-V.

C-4.3. Sonstige Festlegungen

Der in jeder Paarung zuerst genannte Spieler führt die weißen Steine. Endet die Begegnung unentschieden, wird ein einrundiger Stichekampf mit wechselnden Farben nach Blitzschachregeln durchgeführt, der gegebenenfalls um jeweils eine Partie bis zur Entscheidung verlängert wird.

Abschnitt D: Sonstige Festlegungen

Proteste, Berufungen, Ordnungsbestimmungen

D-1.

D-1.1. Art der Berufung

Gegen die Entscheidung eines Schiedsrichters bei der Mannschaftsmeisterschaft kann sofort formlos Protest eingelegt werden. Auf Weisung des Schiedsrichters muss weitergespielt werden. Der Protest ist auf dem Spielberichtsbogen festzuhalten und der Staffelleiter innerhalb einer Woche nach dem Spieltag zu informieren. Gegen Entscheidungen eines Staffelleiters kann beim Landesspielleiter innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden der Entscheidung Protest eingelegt werden. Gegen Entscheidungen des Landesspielleiters, Spielausschusses sowie der Referenten für Daten- und Mitgliederverwaltung kann beim Schiedsgericht des LSV M-V innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Entscheidung Berufung eingelegt werden. Proteste und Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht entscheidet bezüglich des Spielbetriebs endgültig. Proteste und Berufungen sind schriftlich einzureichen. Gleichzeitig ist der Gegenpartei eine Kopie zuzuleiten. Alle getroffenen Entscheidungen sind den Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Sie sind außerdem auf der Website des LSV M-V zu veröffentlichen.

Für die Wahrung der Schriftform ist die Übermittlung per E-Mail ausreichend.

D-1.2. Protestgebühren

Proteste und Berufungen sind in der zweiten (Landesspielleiter) und dritten Instanz (Schiedsgericht) entsprechend der Gebührenordnung kostenpflichtig. Die Gebühr ist innerhalb der Protestfrist zu überweisen und wird zurückgezahlt, wenn dem Einspruch stattgegeben wird.

D-2.

Anhänge

Erläuterungen zur Turnierordnung

→ siehe Homepage LSV M-V e.V.

Gebührenordnung

→ siehe Homepage LSV M-V e.V.

Begriffsbestimmungen

→ siehe Homepage LSV M-V e.V.

Formulare für die Mitgliederverwaltung

→ siehe Homepage LSV M-V e.V.

FIDE-Spielregeln

→ siehe Homepage LSV M-V e.V.

FIDE-Turnierregeln

→ siehe Homepage LSV M-V e.V.

Frauen-Landesliga M-V: Gastspielerinnenvereinbarung

→ siehe Seite 16

zur Homepage LSV M-V e.V.: www.lsvmv.de

Gastspielgenehmigung

gültig für das Spieljahr 20..../20....

Der Schachverein

--	--

Name und ZPS-Code des abgebenden Vereins

vertreten durch den Vorsitzenden/Präsidenten

--

Name und Anschrift

erteilt der Spielerin

--	--	--

Name, Geburtsdatum und Passnummer der Spielerin

die Genehmigung, für den Schachverein

--	--

Name und ZPS-Code des Gastvereins

am Frauen-Spielbetrieb in der Frauen-Landesliga M-V teilzunehmen.

--

Ort, Datum

--

Stempel und Unterschrift des abgebenden Vereins

Hinweise:

Gastspielgenehmigungen werden nur anerkannt, wenn der abgebende Verein selbst keine Mannschaft in der Frauen- Landesliga M-V gemeldet hat.

Die Erteilung einer Gastspielgenehmigung ändert nicht die Vereinszugehörigkeit. Wenn ein Verein für eine Spielerin eine Gastspielgenehmigung erteilt, bleibt diese Spielerin weiterhin Vereinsmitglied und startet in Einzelmeisterschaften, Einladungsturnieren, allgemeinen Mannschaftskämpfen, der Jugend bzw. weiblichen Jugend und bei der Deutschen Schachmeisterschaft für Frauenauswahlmannschaften der Landesverbände als Vertreterin ihres Heimatvereins.

Die Spielerin, die von ihrem Verein eine Gastspielgenehmigung für eine andere Frauen-Vereins-Mannschaft erhält, ist in der Frauen-Landesliga M-V nur für diesen Gastverein spielberechtigt.